UNIVERSITÄT BERN
Verwaltungsdirektion
Abteilung Informatikdienste

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Universität Bern für externe Partnerinnen und Partner in Bezug auf den Umgang mit Daten

1. Gegenstand und Geltung

Diese Bedingungen bezwecken den Schutz der Persönlichkeitsrechte der Personen, deren Daten bearbeitet werden und der Gewährleistung der Informationssicherheit.

Sie gelten für alle externen Partnerinnen und Partner (nachfolgend: Vertragspartner), die mit der Universität Bern in beliebiger Weise zusammenarbeiten oder anderweitig an Dokumente, Daten und Informationen (nachfolgend: Information) der Universität Bern gelangen.

2. Rechte und Pflichten

2.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen bilden insbesondere die eidgenössische und die kantonalbernische Datenschutzgesetzgebung. Die Vertragspartner nehmen insbesondere zur Kenntnis, dass Art.17 des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG, BSD 1520.0.4) bestimmt:

"Wer Personendaten bearbeitet, sorgt für ihre Sicherung"

2.2 Informationspflicht

Die Vertragspartner informieren und dokumentieren auf Anfrage der Universität Bern über die Methoden und Prozesse, die zur Erbringung der vertraglichen Leistungen eingesetzt werden und die für die Einhaltung von ISDS relevant sind. Die Universität Bern kann die entsprechenden Unterlagen vor Ort einsehen und sich die betrieblichen Abläufe vorführen lassen.

Die Vertragspartner informieren die Universität Bern über aussergewöhnliche Vorfälle, die die Daten, Systeme und Prozesse der Universität Bern betreffen.

2.3 Vertraulichkeit

Tatsachen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, sind geheim zu halten. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

2.4 Weitergabe von Informationen

Die Vertragspartner dürfen Daten der Universität Bern, ohne anderslautende Ermächtigung, nur für diese verwenden und nur dieser bekannt geben. Insbesondere sind Informationen zu keiner Zeit und in keiner Form Dritten offen zu legen, zugänglich zu machen oder Kopien der Informationen anzufertigen. Begehren um Datenbekanntgabe von Privaten (ob von der Datenbearbeitung betroffen oder nicht) oder anderen Stellen sind an die Universität Bern weiterzuleiten.

2.5 Beizug von Dritten

Der Vertrag bzw. die weiteren anwendbaren AGB regeln, ob und unter welchen Umständen die Vertragspartner Dritte beiziehen dürfen. Die Vertragspartner verpflichten die beigezogenen Dritten in jedem Fall schriftlich zur Einhaltung der Vertraulichkeit im Sinne der vorliegenden Vereinbarung.

2.6 Verwendung des Logos der Universität Bern

Die Verwendung des Logos der Universität Bern bzw. die Nennung der Universität Bern oder der Informatik-dienste der Universität Bern zu Werbezwecken bedarf der ausdrücklichen und vorgängig einzuholenden Zustimmung.

3. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Wenn die anderen Vertragsbestandteile den Gerichtsstand oder das anwendbare Recht nicht regeln, ist Gerichtstand Bern und kommt Schweizer Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Bestimmungen zur Anwendung.